Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 11. Wahlperiode, 1983-84

22.07.1986 - Drucksache 11/680

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/680

Kleine Anfrage der Fraktion der GRÜNEN vom 4. Juli 1986

MBA Bremerhaven

Wir fragen den Senat:

1. Laut Bericht des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses der Bremischen Bürgerschaft vom 7. Dezember 1978 auf Seite 50 ist der Planfeststellungsbeschluß vom 22. Dezember 1976 für die MBA Bremerhaven eine baurechtliche Genehmigung. Trifft es zu, daß der Planfeststellungsbeschluß keine Genehmigung nach BImSchG und auch keine Planfeststellung nach AbFG beinhaltet?

2. Wurde anläßlich der Ausweitung der technischen Kapazität der MBA Bremerhaven 1981/82 ein Genehmigungsverfahren nach BImSchG bzw. ein Planfeststellungsverfahren nach AbFG durchgeführt? Wenn nein, auf welcher rechtlichen Grundlage wurde diese Änderung genehmigt?

3. Aus der Antwort des Senats (15. April 1986) auf die Kleine Anfrage der Fraktion der GRÜNEN „Dioxin-Messungen an der MBA Bremerhaven" (Frage 10) geht hervor, daß die technische Gesamtkapazität der Anlage deutlich mehr als 320 000 t/a beträgt. Wie groß ist die technische Gesamtkapazität der MBA nach den Erweiterungen von 1981/82 tatsächlich, und ist dies in einer rechtlichen Genehmigung festgelegt?

Wenn ja, was für eine Genehmigung ist es?

Christa Bernbacher, Fücks und Fraktion der GRÜNEN

D a z u

Antwort des Senats vom 22. Juli 1986

Zu 1.

Die aus dem Bericht des Untersuchungsausschusses vom 7. Dezember 1978 gezogene Vermutung, daß der Planfeststellungsbeschluß vom 22. Dezember 1976 weder Genehmigungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) noch nach dem Abfallbeseitigungsgesetz (AbfG) beinhaltet, trifft nicht zu.

Nach § 26 (1) des AbfG wird durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen, nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Dieser Vorschrift entspricht auch der Planfeststellungsbeschluß vom 22. Dezember 1976. Auf der Grundlage des AbfG schließt der Beschluß sowohl immissionsrechtliche als auch baurechtliche Genehmigungen ein.

Zu 2.

Für die Ausweitung der technischen Kapazität der MBA Bremerhaven 1981/82 ist

ein Verfahren nach § 15 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) durchgeführt worden.

Dieses Verfahren umfaßt gemäß § 13 BImSchG auch die abfallrechtliche Genehmigung nach § 7 (2) des Abfallbeseitigungsgesetzes (AbfG).

Zu 3.

Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verfügbarkeit der Anlage (siehe Antwort des Senats vom 15. April 1986 sowie Schreiben des Senators für das Bauwesen vom 8. Juli 1986) beträgt die technische Kapazität seit 1981/82 280 000 t/a.

Um diese Verbrennungsleistung sicherstellen zu können, muß eine theoretische technische Gesamtkapazität von deutlich mehr als 320 000 t/a vorgehalten werden. Die technische Gesamtkapazität errechnet sich aus der im Planfeststellungsbeschluß vom 22. Dezember 1976 einschließlich der Änderung vom 6. Juli 1981 festgelegten Verbrennungsleistung.

Druck: Anker-Druck Bremen